



## **Kommunalaufsichtliche Maßnahmen zur Erstellung rückständiger Jahresabschlüsse für den Haushalt 2024**

Das Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat die Kommunalaufsichtsbehörden mit Erlass vom 29.11.2023 wie folgt angewiesen:

„...durch die Nutzung der Erleichterungen der Runderlasse vom 15. Oktober 2020 und 22. April 2022 sowie die Nichtgenehmigung bzw. Nichtbekanntmachung von Haushalten des Haushaltsjahres 2023 aufgrund fehlender Jahresabschlüsse nach dem Runderlass vom 10. November 2022 wurde ein großer Teil rückständiger Jahresabschlüsse aufgeholt. Gleichwohl besteht immer noch ein erheblicher Rückstand und weiterhin die Notwendigkeit der Priorisierung der Erstellung der Jahresabschlüsse für die kommunale Haushaltsführung. Aufgrund der nicht fristgerechten Erstellung der Jahresabschlüsse liegt nach wie vor bei vielen Kommunen ein Verstoß gegen § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA und damit eine nicht geordnete Haushaltswirtschaft vor.

Der Runderlass vom 10. November 2022 „Kommunalaufsichtliche Maßnahmen zur Erstellung rückständiger Jahresabschlüsse“ wird daher wie folgt verlängert:

### **I. Genehmigung und Beanstandung der Haushaltssatzung**

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 war bis zum 30. Juni 2023 dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA zu übergeben. Soweit der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022, unabhängig von der Anwendung der Erleichterungen nach den o. g. Erlassen, zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung noch nicht dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde, entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob aufgrund des Verstoßes gegen die gesetzliche Vorgabe des § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA

1. die Genehmigung des Haushaltes 2024 zu versagen und im Übrigen der Haushalt zu beanstanden ist oder
2. der Haushalt 2024 zu beanstanden ist, soweit die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

In diesem Zusammenhang kann insbesondere in folgenden Fällen von der Versagung der Genehmigung oder der Beanstandung abgesehen werden:

1. Notwendigkeit der Genehmigung von erhöhten Liquiditätskrediten über den in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag hinaus, um die Zahlungsfähigkeit der Kommune zu sichern,
2. Notwendigkeit der Genehmigung von Investitionskrediten für geförderte Maßnahmen in Bereichen von besonderem landespolitischem Interesse, wie z.B. Maßnahmen des Strukturwandels oder zur Energiewende, deren Nichtumsetzung zu massiven Beeinträchtigungen führen würden,
3. Notwendigkeit der Genehmigung von Krediten bei konkretem Finanzierungsbedarf aufgrund bereits genehmigter Verpflichtungsermächtigungen,

4. weit fortgeschrittener Abarbeitungsstand und Vorlage eines konkreten Zeitplanes mit kurzem Zeitrahmen unter der Auflage, die Jahresabschlüsse entsprechend der Planung vorzulegen.

## II.

Im Übrigen wird im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Maßnahmen auf die grundsätzlich bestehende Möglichkeit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde hingewiesen, im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 148 KVG LSA zur Erfüllung der Pflicht zur Aufstellung rückständiger Jahresabschlüsse fachkundige Dritte auf Kosten der Kommune heranzuziehen...

Mit diesem Erlass schließt das MI an seinen Erlass vom 10.11.2022 an, über den wir per E-Mail-Rundschreiben vom 11.11.2022 informiert hatten. Vorausgegangen waren diesem Erlass, die Erlasse vom 15.10.2020 und vom 22.04.2022 zu Erleichterungen bei der Aufstellung und Prüfung der kommunalen Jahresabschlüsse (E-Mail-Rundschreiben vom 20.10.2020 und vom 02.05.2022). Vorgegeben war durch die Erleichterungserlasse, dass die Kommunalaufsichtsbehörden die Haushaltssatzungen der Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2023 nicht genehmigen dürfen, wenn der Jahresabschluss für das Vorvorjahr zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung noch nicht dem Rechnungsprüfungsamt übergeben ist. Haushaltssatzungen ohne genehmigungspflichtige Bestandteile sollten nach den Vorgaben dieser Erlasse nicht veröffentlicht werden dürfen, bevor der Jahresabschluss Vorvorjahres dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde.

Auch für die Entscheidung über die Haushaltssatzung 2024 sollen die Kommunalaufsichtsbehörden im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen über erforderliche kommunalaufsichtliche Maßnahmen entscheiden, um die Aufholarbeiten bei den Jahresabschlüssen weiter zu forcieren. Die Entscheidung, von der ursprünglichen Einschränkung des kommunalaufsichtlichen Ermessens in den Ausgangserlassen zu Erleichterungen bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse Abstand zu nehmen, ist weiterhin zu begrüßen. Das MI gibt damit sowohl den Kommunen als auch Kommunalaufsichtsbehörden Handlungs- und Planungssicherheit ohne den Prozess der Aufholung der Jahresabschlüsse zu beeinträchtigen.

Im Runderlass wird zudem darauf hingewiesen, dass die beiden Erleichterungserlasse zu einer Beschleunigung der Aufstellung der Jahresabschlüsse beigetragen haben. Gleichwohl liegt nach wie vor ein nicht unerheblicher Rückstand an Jahresabschlüssen vor, weshalb weiterhin die Beibehaltung und Forcierung der notwendigen Aufholarbeiten bei den Jahresabschlüssen erforderlich ist. Zu Recht weist das MI auch im aktuellen Erlass darauf hin, dass eine nicht fristgerechte Erstellung der Jahresabschlüsse einen Gesetzesverstoß darstellt. Insoweit ist es auch nicht auszuschließen, dass die Kommunalaufsichtsbehörden im Einzelfall tatsächlich Haushaltssatzungen des Jahres 2023 beanstanden müssen oder nicht genehmigen können. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn nicht nachweisbar ist, dass in der betroffenen Kommune die Arbeiten an den Jahresabschlüssen mit der gebotenen Aufmerksamkeit zügig vorangetrieben werden.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der aktuelle Gesetzesentwurf zur Änderung des Kommunalverfassungsrechts in einem neuen § 102 Abs. 3 die ursprüngliche Intention der Ausgangserlasse aufgreift und vorsieht, dass **zukünftig** – also ab dem Haushalt 2025 – eine Genehmigung der Haushaltssatzung von der Kommunalaufsichtsbehörde **zu versagen ist**, wenn nicht der Jahresabschluss des Vorvorjahres bis zum Zeitpunkt der Entscheidung dem Rechnungsprüfungsamt vorliegt. Haushaltssatzungen ohne genehmigungspflichtige Bestandteile sollen solange nicht veröffentlicht werden dürfen. Die Landesgeschäftsstelle hat diesen Änderungsvorschlag in der Stellungnahme vom 20.09.2023 ([www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de); SGSA Mitgliederservice, Mitgliederinformationen, Stellungnahmen) abgelehnt, weil sie sich mit den Zielsetzungen des Gesetzes nicht vereinbaren lässt und zudem nicht geeignet erscheint, die Aufarbeitung der Rückstände zu beschleunigen. Im Gegenteil würde mit einer solchen Regelung die Handlungsfähigkeit der betroffenen Kommunen massiv eingeschränkt, da sie bis zur vollständigen Aufholung der Jahresabschlüsse dauerhaft in die vorläufige Haushaltsführung geraten würden. Einzelfallbezogene Entscheidungen der Kommunalaufsichtsbehörden, die im Rahmen des Opportunitätsprinzips bei der Ermessensausübung ohne weiteres getroffen werden können und dabei die kommunal-individuellen Rahmenbedingungen angemessen berücksichtigen können, sind auf jedem Fall vorzugswürdig.

*pa-ru*